

Kreistags-Sitzung am 02.09.2026 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39 davon anwesend: -	
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen Enthaltung

***Vollzug des Rettungsdienstgesetzes (RettdG);
Erteilung des Einvernehmens und Gewährung einer Zuwendung zur
Neuerrichtung der Rettungswache Kaiserslautern II (ASB)***

Beschlussvorlage:

Die Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb eines Rettungsdienstbereiches tragen gemäß § 11 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz (RettdG) u. a. die Kosten für die bauliche Herstellung von Rettungswachen. Dabei wird den beauftragten Sanitätsorganisationen eine Zuwendung von 75% gewährt. Die restlichen 25% müssen aus eigenen Mitteln finanziert werden und können über Benutzungsentgelte erwirtschaftet werden.

Der 75-prozentige kommunale Anteil wird im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl auf die Gebietskörperschaften im jeweiligen Rettungsdienstbereich aufgeteilt.

Der Landkreis Kusel gehört neben dem Landkreis Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis und der Stadt Kaiserslautern zum Rettungsdienstbereich Kaiserslautern.

Die derzeitige Rettungswache Kaiserslautern II des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) in der Berliner Straße 30 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und den heutigen Anforderungen. Aufgrund der in den vergangenen Jahren notwendigen Vorhalteanpassungen mit mobilen Rettungsmitteln sowie der Notwendigkeit der seit Jahren geltenden und umzusetzenden Vorschriften zur Unfallverhütung, der Arbeitsstätten-Richtlinie sowie weiterer Technischer Regeln ergibt sich dringender Handlungsbedarf. Ein Umbau im Bestand kommt aufgrund der räumlichen Bedingungen nicht in Frage.

Mit Schreiben vom 29.11.2025 hat der ASB Kaiserslautern offiziell einen Antrag auf Zuwendung für den Neubau der Rettungswache auf dem Flurstück 3472/34 in Kaiserslautern bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Behörde für den Rettungsdienst gestellt. Das Grundstück befindet sich schräg gegenüber dem derzeitigen Standort.

Die Antragsunterlagen beinhalten die komplette Projektbeschreibung mit einer Kostenschätzung. Zugrunde gelegt wurde hierbei die maßgebliche DIN 13049:2023-03 für Rettungswachen.

Durch einen von der Kreisverwaltung Kaiserslautern beauftragten externen Prüfer wurde im Wesentlichen die Einhaltung der vorgenannten DIN auf Plausibilität geprüft. Die Unterlagen wurden abschließend als plausibel bewertet.

Den eingereichten Antragsunterlagen zufolge liegt der Gesamtkostenrahmen für die Maßnahme bei 6.831.517 €. Der kommunale Anteil (75%) beträgt demnach 5.123.638,00 €.

Die Zuwendungshöhe der einzelnen Gebietskörperschaften im Rettungsdienstbereich ist wie folgt:

Kommunaler Anteil Rettungswache KL II (ASB)	Neubau	Beträge 2026
Gesamtkosten		6.831.517,00 €
75% Anteil Gebietskörperschaften		5.123.638,00 €
davon LK KL (30,27 %)		1.550.925,20 €
davon LK KIB (21,52 %)		1.102.606,80 €
davon LK KUS (19,74 %)		1.011.406,10 €
davon Stadt KL (28.48 %)		1.459.212,10 €

Der Landkreis Kusel muss gemäß dem zugrunde liegenden Einwohneranteil derzeit mit einem prozentualen Anteil von 19,74 % und mit einer Zuwendung in Höhe von 1.011.406,10 € rechnen.

Die tatsächliche Zuwendung unterliegt noch Schwankungen, da zwischen Antragsstellung und Bauausführung sowie Baufertigstellung eine längere Zeitspanne liegt. Künftige Baukostensteigerungen, sofern diese auch auf tatsächlich steigende Baukosten zurückzuführen sind, erhöhen die zuwendungsfähigen Kosten und demnach den kommunalen Anteil. Außerdem unterliegt die Einwohnerzahl jährlichen Veränderungen, sodass hier auch noch leichte Abweichungen im Verteilungsschlüssel möglich sind.

Die Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt bei dem Produktsachkonto 12702.01200090 bereit.

Sobald alle vier dem Leitstellenbereich Kaiserslautern angehörenden Gebietskörperschaften ihr Einvernehmen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 RettDG erteilt haben, erhält der ASB Kaiserslautern die Zuwendungszusage zur Umsetzung des Neubaus.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt das Einvernehmen zum Neubau der Rettungswache Kaiserslautern II (ASB) und ermächtigt den Landrat nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise die Zuwendung bis zur Höhe der Haushaltsermächtigung zu leisten.